

Satzung der Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V.

1. Name und Rechtsstellung der Kasse

- 1.1 Die Kasse führt den Namen „Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V.“.
- 1.2 Die Unterstützungskasse ist nicht rechts- und geschäftsfähig. Sie ist Teil des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V.. Das Kapital ist getrennt vom Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten.
- 1.3 Mitglieder sind die Angehörigen der Feuerwehren des Saarpfalz Kreises, die nachweislich dem Verband angehören.
- 1.4 Die Entwicklung und Arbeit der Unterstützungskasse ist im Rahmen der jährlichen Delegiertenversammlung des Verbandes gesondert darzustellen.

2. Zweck der Unterstützungskasse

- 2.1 Die Unterstützungskasse dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung der unter 1.3 genannten Mitglieder.
- 2.2 Unterstützungen können nur bei Vorliegen einer sozialen und wirtschaftlichen Notlage geleistet werden.
- 2.3 Unterstützungen anderer Leistungsträger werden in die Beurteilung einbezogen. (z.B. GUV oder andere Zusatzversicherungen)

3. Kapital der Unterstützungskasse

- 3.1 Der Grundstock der Unterstützungskasse in Höhe von DM 25.000,- ist jährlich durch Spenden, Zuwendungen, Zinsen und Beitragsmitteln zu erhalten.
- 3.2 Die Erhöhung des Grundstockbetrages ist stets anzustreben.
- 3.3 Das Kapital der Unterstützungskasse ist sicher und ertragbringend anzulegen.

4. Höhe der Auszahlungsbeträge

- 4.1 Die zu bewilligende Unterstützung darf im Einzelfall den Betrag von DM 3.000,- nicht übersteigen.

5. Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse besteht nicht. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Unterstützungen an Mitglieder oder deren Angehörige kann ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.
- 5.2 Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistung bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruches durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist.
- 5.3 Die von dem Leistungsempfänger zu unterzeichnende Erklärung hat folgenden Wortlaut: „ Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen aus der Unterstützungskasse freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kein Anspruch gegen die Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V. erwächst.“.

6. Organe

- 6.1 Die Unterstützungskasse wird vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V. verwaltet.
- 6.2 Eingehende Anträge auf Unterstützung sind gesondert zu behandeln. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist vor der Abstimmung festzustellen. Der Beschluss über die Höhe der Zuwendung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit herbeigeführt werden.

7. Anträge an die Kasse

- 7.1 Anträge sind vom Löschbezirksführer über den Wehrführer an den Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e. V. zu richten. Dabei ist ausführlich auf die Umstände des Falles, die finanzielle Hilfe von Dritten, die Bedürftigkeit des Antragstellers usw. hinzuweisen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung der Unterstützungskasse

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e. V.
- 8.2 Bei Auflösung der Unterstützungskasse fällt das Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Saarpfalz e. V.

9. Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Die Satzung der Unterstützungskasse des Kreisfeuerwehrverbandes Saarpfalz e. V. tritt am 27.03.1999 durch den Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft. Bexbach den 27.03.1999.